

Brandenburgisches OLG, Urteil vom 11.01.2007, Az.: 5 U 152/05

- Der Halter eines Schäferhundes hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass seine Nachbarn wochentags sowie an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr keiner Beeinträchtigung ihres Eigentums sowie ihrer Gesundheit durch Lärmbelästigungen in Form von Bellattacken ausgesetzt sind.

1. Verfahrensgang

Vorgehend LG Cottbus, Urteil vom 26.10.2005, Az.: 3 O 374/03

2. Tatbestand

Die Klägerin verlangte vom Beklagten zunächst vor dem Landgericht Cottbus, dass dieser das Bellen seines Schäferhund wochentags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen durch geeignete Maßnahmen unterbinden solle.

Die Klägerin machte hierbei geltend, dass der Hund belle, sobald sich jemand der Hofeinfahrt näherte, insbesondere wenn die Zeitung bzw. Pakete gebracht werden oder wenn der Lkw seines Nachbarn vorbeifahre.

Der Beklagte berief sich darauf, dass die Parteien in einem Mischgebiet wohnten und Hundegebell dort hinzunehmen sei. Ebenso schlage sein Hund während der Ruhezeiten nur ausnahmsweise an und schon gar nicht in Form von Bellattacken.

Das LG folgte dem Antrag der Klägerin nicht. So wurde innerhalb eines Ortstermins festgestellt, dass der Hund zwar belle, jedoch nicht mit einer wie von der Klägerin geschilderten Bellattacke reagiere. Ebenso sei die Hundehaltung im Wohngebiet der Parteien ortsüblich, sodass das Bellen hinzunehmen sei.

Hiergegen wandte sich die Klägerin im Wege der Berufung. Sie berief sich hierbei auf ein Messprotokoll, welches bewies, dass der Hund des Beklagten die Dezibelgrenze von 80 dB überstieg. Dieses Gutachten widerspräche der vom LG Cottbus festgestellten Zumutbarkeit des Hundegebells. Sie verfolgte ihre erstinstanzlichen Interessen weiter.

Der Beklagte verlangte, die Klage abzuweisen.

Das OLG folgte in seinem Urteil größtenteils den Ausführungen der Klägerin. So sei es richtig, dass von dem Grundstück des Beklagten in der Nacht unzumutbare

Beeinträchtigungen ausgegangen sind, die die Wesentlichkeitsgrenze des § 906 BGB überstiegen. Selbst wenn das Bellen dem LG Cottbus nicht sonderlich laut erschien, sind die gesetzlichen Ruhezeiten zu wahren. Hierbei spielt die Geräuschintensität keine Rolle, da es sich um geschützte Uhrzeiten handle, sodass grundsätzlich jedes Geräusch als nicht mehr hinnehmbar anzusehen sei, welches sich in das Bewusstsein desjenigen dränge, der es nicht hören will.

Der Klägerin steht daher ein Abwehranspruch aus §§ 906, 1004 BGB zu, wonach der Beklagte zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr dafür Sorge zu tragen hat, dass das Bellen seines Hundes seine Nachbarn nicht belästigt. Die Berufung der Klägerin hatte damit teilweise Erfolg.